

Bundesamt für Energie  
Sektion NE  
3003 Bern

**Urs Glutz**  
Leiter Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung

**Swisspower AG**  
Bändliweg 20  
Postfach  
8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 253 82 70  
Telefax +41 (0)44 253 82 31  
urs.glutz@swisspower.ch  
www.swisspower.ch

16. März 2015

## **Strategie Stromnetze: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swisspower Stadtwerke unterstützen den zweiten Liberalisierungsschritt für einen geöffneten Strommarkt und die bundesrätliche Energiestrategie 2050. Die Strategie Stromnetze ist ein wichtiger Pfeiler dieser Energiestrategie 2050. Stromnetze sind allerdings nur ein Teil des gesamten Umbaus des schweizerischen Energiesystems. Die Swisspower Stadtwerke betreiben Strom-, Gas-, Wärme-, Wasser- und Kommunikationsnetze. Konvergenztendenzen zwischen den drei grossen Energienetzen Strom, Gas und Wärme zeichnen sich bereits konkret ab. In Zukunft sollten die verschiedenen Infrastrukturen als Gesamtsystem betrachtet und weiterentwickelt werden. Nur so wird die Energiestrategie 2050 Erfolg haben.

Die Strategie Stromnetze des Bundesamtes für Energie ist ein Detailkonzept im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Sie deckt gewisse Themen ab, welche bereits im 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 erwähnt werden.

Der Bund betont, dass die Stromnetze für die Energiewende eine grosse Bedeutung einnehmen. Dabei hält er fest, dass die Modernisierung und der Ausbau der Netze auch ohne den Ausstieg aus der Kernenergie notwendig geworden wären. Im 1. Massnahmenpaket hat der Bund zwei Ansätze zur Beschleunigung des Netzausbaus aufgezeigt: zum einen die Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und zum anderen die Einführung von Fristen für Sachplan- und Plan genehmigungsverfahren. Aufgrund der Wichtigkeit der Stromnetze hat der Bund im Rahmen der Energiestrategie 2050 zudem die vorliegend umfassende Strategie Stromnetze erarbeitet, die die Stossrichtungen für eine zukunftsgerichtete Netzinfrastruktur festlegt. Diese umfasst unter anderem die folgenden Elemente, die vor allem auf die Netzebenen 1 bis 3 fokussiert sind:

- Leitlinien für den Aus- und Umbau der Stromnetze: Die Leitlinien ergänzen die gesetzlichen Grundlagen und legen die Zuständigkeiten der Beteiligten im Netzplanungsprozess fest.
- Szenario-Rahmen für die Netzplanung: Der Szenario- Rahmen definiert die Eckdaten, welche die Netzbetreiber bei der Netzplanung berücksichtigen müssen.
- Mehrjahrespläne für den Ausbau der Stromnetze: Die Netzbetreiber werden verpflichtet, der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) Mehrjahrespläne einzureichen, welche diese zu bestätigen hat.
- Sachplanung: Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) soll zum Sachplan Energienetze (SEN) ausgeweitet werden. Hier steht insbesondere die verbesserte Abstimmung von Raumplanung und Stromleitungen mittels frühzeitiger Einbindung der Kantone im Vordergrund.
- Optimierung Bewilligungsverfahren: Neben den zwei Ansätzen in der Energiestrategie 2050 sind in der Strategie Stromnetze ein aus Sicht des Bundes verbesserter Verfahrensablauf sowie einzelne Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren enthalten.

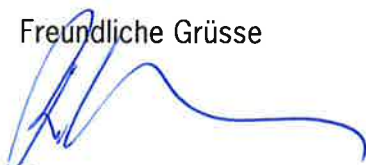
Es fällt zudem auf, dass die Vernehmlassungsvorlage zahlreiche Modalitäten bis Netzebene 7 auf der Gesetzesebene regeln will, deren Ausgestaltung nach unserem Verständnis aber auf der Verordnungsstufe besser aufgehoben wäre.

Swisspower befürwortet die definierten Stossrichtungen der Strategie Stromnetze, die zu mehr Rechtsicherheit führen und darauf abzielen, den notwendigen und dringlichen Netzbau zu beschleunigen. Aus unserer Sicht werden wichtige Themen adressiert, unter anderem bezüglich der nationalen Bedeutung der Netze, der Planungssicherheit, der Anrechenbarkeit von Kosten sowie einer transparenten Kommunikation.

Die Strategie Stromnetze will diesen Herausforderungen damit begegnen, dass der Prozess der Netzentwicklung klar strukturiert werden soll, dass die Bewilligungsverfahren beschleunigt werden, dass die Entscheidungskriterien ob in Kabel oder Freileitung gebaut wird geklärt werden und die Öffentlichkeitsarbeit gestärkt wird. Die gesamten Auswirkungen daraus können wir aktuell nicht abschätzen. Wir hoffen jedoch, dass mit den vorgeschlagenen Verfahren und deren Anpassungen eine positive Wirkung erzielt werden kann.

Für die Detailfragen verweisen wir auf den Fragebogen in der Beilage und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A blue ink signature of Ronny Kaufmann, consisting of several fluid, overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Ronny Kaufmann  
CEO

A blue ink signature of Urs Glutz, featuring a large, sweeping loop at the top, followed by several smaller loops and a downward-pointing arrow-like stroke at the end.

Urs Glutz  
Leiter Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage: Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Strategie Stromnetze

# Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

## Fragenkatalog

Antwortende Organisation: Swisspower AG

### Inhalt

Szenariorahmen.....	2
Bedarfsermittlung.....	2
Nationales Interesse .....	5
Räumliche Koordination .....	5
Bewilligung Projekte .....	6
Überprüfung Kosteneffizienz.....	8
Öffentlichkeitsarbeit.....	8
Geodaten .....	9

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

## Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

*Art. 9a Abs. 1 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der vorgeschlagene Szenariorahmen sollte verbindlich für die Übertragungsnetzbetreiber (Netzebene 1 bis 3) gelten. Für die weiteren Netzebenen und die Verteilnetzbetreiber ist dieser Prozess als Empfehlung vorzuschlagen. Sämtliche Kosten, die aufgrund des Mehraufwands entstehen, müssen anrechenbar sein.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

*Art. 9a Abs. 4 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: Aus Flexibilitätsgründen soll auf eine gesetzliche Verankerung verzichtet werden und deshalb auf der Verordnungsstufe geregelt werden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

*Art. 9a Abs. 4 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Fristen sollten flexibel angesetzt werden können.

## Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

*Art. 9d Abs. 2 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: Es kann sein, dass ein Ausbau effizienter ist, als eine Verstärkung. Relevant ist

die Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus einer Anlage. Bereits heute ist gesetzlich (Art. 8, StromVG) festgelegt, dass ein effizientes Netz zu betreiben ist. Eine weitere gesetzliche Verankerung ist nicht nötig.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

*Art. 9c StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

*Art. 9e Abs. 2 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Eine gesetzliche Vorschrift für die Netzebenen 1 bis 3 ist sinnvoll. Eine gesetzliche Vorschrift für die Netzebenen 4 bis 7 halten wir für unnötig. Die Stadtwerke koordinieren ihre Projekte auf den Netzebenen 3 bis 7 mit Kanton und Gemeinden.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

*Art. 9b Abs. 1 StromVG*

*Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir erachten es als sinnvoll..... (notwendig streichen)

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

*Art. 9b Abs. 1 StromVG*

*Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Falls eine gesetzlich eine Einreichungsfrist eingeführt wird, sollte diese mindestens 12 Monate betragen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ECom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?

*Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.*

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

*Bemerkungen: Diese Regelung soll aber nur für die Netzebenen 1 bis 3 gelten. Eine gleiche Regelung für die darunter liegenden Netzebenen bedeutet einen unverhältnismässigen hohen Aufwand (Kosten).*

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

*Bemerkungen: Wir erachten es als notwendig, eine Frist zur Prüfung der Mehrjahrespläne einzuführen, erzeugt doch eine gesetzlich festgelegte Frist mehr Rechtssicherheit für die Netzbetreiber der Netzebenen 1 bis 3.*

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

*Bemerkungen: Wird eine Einreichungsfrist gesetzlich verankert, sollte diese mindestens 12 Monate betragen.*

## Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

*Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

*Art. 15e EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Optimierung Bewilligungsverfahren: Neben den zwei Ansätzen in der Energiestrategie 2050 sind in der Strategie Stromnetze ein aus Sicht des Bundes verbesserter Verfahrensablauf sowie einzelne Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren enthalten. Um diese Optimierung zu erreichen sollten die Leitungen der Netzebene 1 von der Sachplanpflicht befreit werden. Anstelle des Sachplanverfahrens könnte mit einem „nicht referendumspflichtigen Bundesbeschluss“ über das strategische Stromnetz Behördenverbindlichkeit geschaffen werden.

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

*Art. 15e – 15 j EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1*

notwendig  nicht notwendig  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Vorgaben in der Verordnung reichen völlig aus.

## Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?  
*Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Momentane Definition beibehalten

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

*Art. 18b EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Gerade in dicht bebauten Gebieten ist das Instrument der Baulinie zur Sicherung von Leitungstrassen (Strom, Gas und Wärme) sinnvoll.

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

*Art. 17a EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wir unterstützen diese Möglichkeit, kann sie doch zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen.

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

*Art. 15b Abs. 2 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme



Bemerkungen: Falls gleichwohl eine solche Anordnung vorkommen sollte, muss die Übertragungsnetzbetreiberin die Kosten übernehmen.

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt?  
*Art. 15c EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der Mehrkostenfaktor muss auf der Verordnungsstufe klar ausformuliert werden.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

*Art. 15c Abs. 2 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: siehe Antwort zu Frage 19.

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

*Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der Bundesrat soll keinen „Freipass“ zur Bestimmung von Ausnahmeregelungen erhalten.

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen: Wir schlagen vor, dass das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat zu einer „Agentur Energienetze Schweiz“ umgebaut wird. Darin sollen alle bisherigen Aufgaben und zusätzlich die Aufgaben eines nationalen Kompetenzzentrums rund um die Bewilligungsverfahren für Energienetze (Strom, Gas und Wärme) übernommen werden. Die Agentur würde Grundlagen, Entscheide und Empfehlungen für die Praxis (Behörden, Netzbetreiber und Projektanten) erarbeiten und wäre auch noch beratend tätig.

## Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

*Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

*Art. 15 Abs. 3 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

*Art. 9f StromVG*

*Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen: Für die Netzebenen 1 bis 3 klar zielführend. Eine gesetzliche Verankerung der

unterliegenden Netzebenen erachten wir als nicht zielführend. Städte und Gemeinden informieren ihre Bevölkerung über Netzentwicklungsprojekte bereits heute ohne gesetzlichen Zwang.

## Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

*Art. 26a EleG*

*Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen: Ersatzlos streichen. Die Leitungsverordnung schreibt vor, dass die Leitungsdaten erfasst werden müssen. Ein Zwang zur digitalen Erfassung besteht gemäss LeV nicht. Zudem sind die Leitungsführungen z.B. unter Swiss Topo (Geodaten-Infrastruktur; Liste der öffentlichen thematischen Bundesportale; Sachpläne) einsehbar. Eine weitere Erfassung durch das BFE würde einen hohen, nicht zu rechtfertigenden Aufwand erzeugen. Auch würde daraus kein Mehrwert entstehen. Zudem würde der Schutz Kritischer Infrastruktur (SKI) nicht mehr gewährleistet.